

Änderungsplan XV zum Teilbebauungsplan III - nördlich der Industriestr.

Der Teilbebauungsplan III - nördlich der Industriestraße mit den bisher ergangenen Änderungsplänen wird wie folgt geändert:

A) Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 - 7 BBauG - 1979 -

Die im Geltungsbereich des "Änderungsplanes III mit Erweiterung I zum Teilbebauungsplan III - nördlich der Industriestraße" ausgewiesene GFZ von 0,7 bei zwingend zweigeschoßiger Bebauung oder zweigeschoßiger als Höchstgrenze wird entsprechend der zulässigen Höchstgrenze nach § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,8 festgesetzt.

B) Begründung:

Die im Teilbebauungsplan III festgesetzte GFZ betrug entsprechend der früheren BauNVO 0,7. In nachfolgenden Änderungsplänen wurde diese Festlegung für zahlreiche Grundstücke entsprechend der geänderten BauNVO in 0,8 geändert. Zur Gleichstellung aller Grundstücke mit gleicher Bebaubarkeit hinsichtlich der Geschößzahl sollte die GFZ bei einer ausgewiesenen Bebauung von zweigeschoßig zwingend oder als Höchstgrenze auf 0,8 festgesetzt werden.

Bodenordnende Maßnahmen

1. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.
2. Bei Verwirklichung dieses Änderungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.



Bobenheim-Roxheim, den 20. Mai 1983
Gemeindeverwaltung, Az.: 610-13 NW/KD

(F ü g e n)
Bürgermeister



Daten

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 9.3.1983 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 18.3.1983.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 2 a BBauG erfolgte mit Veröffentlichung vom 18.3.1983 im Amtsblatt der Gemeinde Bobenheim-Roxheim.

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 GemO-DVO ausgefertigt.



Bobenheim-Roxheim, den 10.07.1998
Gemeindeverwaltung

[Signature]
(Gräf)
Bürgermeister

ellungnahme ge-
1983.
Teilbed
von 0,7
ur Einsicht-
1983 hingewiesen.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 17.07.1998 in ortsüblicher Weise -im Amtsblatt- öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 02.12.1983 in Kraft gesetzt; der Plan wird gem. § 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 BauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.



Bobenheim-Roxheim, den 17.07.1998
Gemeindeverwaltung

[Signature]
(Gräf)
Bürgermeister

en ein.
im
trübere
legung
in 0,8
10.1983
gewiese
auf 0,8
Bobenheim
ortsüblicher

Mit der Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.

Genehmigt

mit Verfügung vom
9. NOV. 1983

Az. 63/610-07

Bobenheim-Roxheim 14p.

Ludwigshafen am Rhein
den 9. NOV. 1983



Bobenheim-Roxheim, den 02.12.1983
Gemeindeverwaltung

[Signature]
(Fügen)
Bürgermeister

Kreisverwaltung

Im Auftrag:

[Signature]
(Kratz)
Regierungsrat

